

99088024078000

Schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000527-99088024078000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088024078000
Leistungsbezeichnung I	Schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen
Leistungsbezeichnung II	Schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 17 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) – Bildungsberatung
Teaser	Neben den Beratungs- und Hilfsangeboten der Schule können Sie als Schüler *
Volltext	<p>Neben den Beratungs- und Hilfsangeboten der Schule können Sie als Schüler* oder Eltern auch die schulpsychologische Beratung der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie Unterstützung bei allen Fragen und Problemen bezüglich der Erziehung, des Lernens und des Verhaltens sowie Hilfen bei der Lebensbewältigung der Schüler.</p> <p>Die schulpsychologische Beratung steht auch den Schulaufsichtsbehörden, den Schulleitungen und den Lehrern zur Verfügung.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) beziehungsweise der Schülerin oder des Schülers tätig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler ist jünger als 14 Jahre: Einverständnis der Sorgeberechtigten • Schüler ist 14 Jahre oder älter, aber noch nicht volljährig: Einverständnis der Sorgeberechtigten und des Schülers • Schüler ist volljährig: Einverständnis des Schülers <p>Minderjährige können sich auch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten an die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Schulpsychologen wenden und eine erste Beratung in Anspruch nehmen. Für weitere Gespräche oder Maßnahmen müssen die Sorgeberechtigten dann allerdings ihr Einverständnis schriftlich erklären. In Ausnahmefällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unterrichtung der Sorgeberechtigten das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Schülers gefährden würde, können weitere Gespräche auch ohne Einverständniserklärung der Eltern geführt werden.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Referat 31, Schulpsychologie des für Ihren Schulbezirk zuständigen Landesamtes für Schule und Bildung (-> zuständige Stelle).</p> <p>Sie können auch Lehrkräfte, Beratungslehrer, die Schulleitung oder die Mitarbeiter der Standorte um Terminvermittlung und Unterstützung bitten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zum vertraulichen Gespräch • Gespräch nur zwischen Schüler und Schulpsychologen, bei Bedarf und mit Einverständnis können Lehrer, die Schulleitung oder Mitarbeiter der Standorte hinzu gezogen werden • Beratung kann auch psychodiagnostische Untersuchungen, beispielsweise zur Wahrnehmung, Konzentration, Merkfähigkeit, Intelligenz und zur Ausprägung von Persönlichkeitsmerkmalen beinhalten. • im Anschluss gemeinsame Beratung über Lösungsmöglichkeiten und weitere Schritte ggf. Weiterbehandlung durch Arzt oder Therapeuten
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
